

Zu Punkt 3 des Antrages A-R/0034/2015 vom 03.06.2015:

Kaltnietzuschuss / Finanzierungsanteil des Landes

a) Berechnung des Kaltnietzuschusses

Sofern der Träger seine KiTa in einer angemieteten Immobilie betreibt, steht ihm ein pauschalierter Kaltnietzuschuss zu.

Die Berechnung dieses Kaltnietzuschusses erfolgt unabhängig von der tatsächlich genutzten Fläche als auch von der tatsächlich zu leistenden Mietzahlungsverpflichtung.

Die Berechnung des Kaltnietzuschusses erfolgt nach der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) und hängt von folgenden Parametern ab:

- § 6 (2) DVO: Pauschale je m² und Monat (derzeit 10,21 € für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016; danach jährliche Steigerung um jeweils 1,5 %)
- § 6 (3) DVO: Flächenobergrenze je Gruppe (abhängig vom Alter der Kinder)
- abzgl. der Erhaltungspauschale von 2.840,10 € pro Gruppe und Jahr
- abzgl. des jeweiligen Trägeranteils

Entsprechend der als Anlage E 1 beigefügten „Musterberechnung Kaltnietzuschuss aus Trägersicht“ erhält der Träger einen tatsächlich gezahlten Kaltnietkostenzuschuss von 8,13 € je m² und Monat.

b) Finanzierungsanteil des Landes

Die den jeweiligen Trägern zustehenden Kaltnietzuschüsse werden von folgenden Beteiligten getragen:

- Träger(anteil)
- Eltern(beitrag)
- Land(esförderung): LWL, Landesjugendamt
- Stadt (Jugendamtsanteil).

Eine differenzierte Darstellung der Höhe dieser Anteile ist der Anlage E 2 „Kostenanteile Träger, Eltern, Land und Jugendamt“ zu entnehmen. Der Anteil der Landesförderung beträgt danach zwischen 30 und 36,5 % der pauschalierten Gesamtkosten; der städtische Gesamtanteil beträgt zwischen 37,5 und 55 %.

Der Anlage E 3 „Finanzierungsanteile je m² und Monat der verschiedenen Beteiligten“ ist zu entnehmen, welche Finanzierungsanteile die jeweiligen Beteiligten an dem Kaltnietzuschuss je m² und Monat haben.

Demnach beträgt der vom Landesjugendamt tatsächlich zu finanzierende Zuschussanteil je m² Mietfläche und Monat zwischen 2,62 € und 3,36 €.

Anmerkung: Vereinbarung kostengünstiger Mieten

Wie den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, erhält ein Träger einen deutlich geringen Kaltnietzuschuss ausgezahlt, als die für die Berechnung der Mietbezuschung zugrundeliegende Pauschale nach § 6 (2) der DVO KiBiz (aktuell 10,21 € je m² und Monat). Aus diesem Grunde besteht grundsätzlich das Erfordernis, dass Träger von Kindertageseinrichtungen möglichst kostengünstige Miethöhen mit ihren Vermietern vereinbaren.